



Ordine
degli Architetti
Planificatori
Paesaggisti
Conservatori
Provincia di Bolzano

Kammer
der Architekten
Raumplaner
Landschaftsplaner
Denkmalpfleger
Provinz Bozen



Comitato Interprofessionale
degli Ordini e dei Collegi ad indirizzo tecnico
Interdisciplinärer Ausschuss
der technischen Berufskammern und Kollegien

arch.academy

VE | FR 24.04.2020 | 14:00 - 16:00

CORONA COVID-19, WAS JETZT? AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG

In Diretta Online | Online-Live-Seminar

Relatori | Referenten: Geom. Dr. Gert Fischnaller

Lingua | Sprache: DE

Moderation: Arch. Wolfgang Thaler





Ordine
degli Architetti
Planificatori
Paesaggisti
Conservatori
Provincia di Bolzano

Kammer
der Architekten
Raumplaner
Landschaftsplaner
Denkmalpfleger
Provinz Bozen



Comitato Interprofessionale
degli Ordini e dei Collegi ad indirizzo tecnico
Interdisciplinärer Ausschuss
der technischen Berufskammern und Kollegien

arch.academy

Programm:

1. MASSNAHMEN IM PLANUNGSBÜRO
2. BAUSTELLEN
3. VERTRAGSWESEN
4. AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN UND TECHNIKER

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG - ÜBERSICHT -

Ziel dieser Veranstaltung ist es einen ersten Überblick über die Auswirkungen der Corona – Krise auf die Tätigkeiten von Planungsbüros, in Zusammenhang mit der Abwicklung von Bauprojekten zu geben. Es steht nicht die Vermittlung von rechtlichem Detailwissen im Vordergrund, sondern es soll aufgezeigt werden, was die derzeitigen Bestimmungen für die Baubranche vorsehen und wie mit diesen in der Praxis umgegangen werden kann.

Planung und Bauleitung in Zeiten von Corona Covid19

- Maßnahmen im Planungsbüro (Treffen mit Bauherren und Projektpartnern; Sitzungen in Kommissionen)
- Baustellen
- Vertragswesen
- Die ausführenden Firmen und die Techniker auf der Baustelle (Bauleiter,Sicherheitskoordination)

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- ÜBERSICHT -

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

VORLIEGENDES SKRIPTUM WURDE NACH BESTEM WISSEN UND GEWISSEN VERFASST.

ES WERDEN GRUNDSÄTZLICH RECHTSQUELLEN UND OFFIZIELLE AUSLEGUNGEN WIE RUNDSCHREIBEN ANGEFÜHRT, SODANN MASSGEBENDE AUSLEGUNGEN DURCH ANERKANNTE FACHKREISE, UND LEDIGLICH ZWECKS VERVOLLSTÄNDIGUNG EINSCHÄTZUNGEN DES VERFASSERS VORGENOMMEN.

DER BEZUGSZEITPUNKT GILT MIT DEM 23.04.2020 ALS FESTGELEGT.

DIE LAUFENDE ÄNDERUNG DER SACH- (Z.B. EPIDEMIOLOGISCHER VERLAUF) UND RECHTSLAGE ERFORDERT EINE LAUFENDE AJOURNIERUNG JEDEN LESERS AUF EIGENE VERANTWORTUNG.

KEINESFALLS KÖNNEN AUS DEN VORLIEGENDEN AUSFÜHRUNGEN RECHTLICHE HAFTUNGEN JEDLICHER NATUR ZULASTEN DES VERFASSERS ABGELEITET WERDEN.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 1. MASSNAHMEN IM PLANUNGSBÜRO -

GELTEN DIE TECHNISCHEN FREIBERUFE ALS AUSGESETZT ?

Gemäß DPCM vom 11.03.2020, Art.1, Punkt 7, darauffolgend das GD. vom 25.03.2020 Nr.19 (mit welchem dem Ministerpräsidenten die Befugnis zum Erlass der erforderlichen Maßnahmen übertragen wird), und des letztgültigen DPCM vom 10.04.2020 gelten die freiberuflichen Tätigkeiten nicht als ausgesetzt und können demzufolge grundsätzlich ohne Einschränkungen ausgeübt werden.

Zudem sind in derselben Verfügung die ATECO-Kodexe angegeben, welche ihre Tätigkeit weiter ausüben können:

ATECO 71 – Attività degli studi di architettura e d'ingegneria; collaudi ed analisi tecniche

ATECO 74 – Attività professionali, scientifiche e tecniche

In die Kategorien ATECO 71 fallen beispielsweise 71.12.10 Ingenieurbüros, 71.12.30 Geometer, 71.11.00 Architekten usw.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 1. MASSNAHMEN IM PLANUNGSBÜRO -

GIBT ES BESONDERE VERHALTENSVORSCHRIFTEN ?

Gemäß DPCM vom 10.04.2020 Art.1, Abs.1, Bchstb.ii) gelten folgende Vorschriften:

- ii) In ordine alle attività professionali si raccomanda che:
- a) sia attuato il massimo utilizzo di modalità di lavoro agile per le attività che possono essere svolte al proprio domicilio o in modalità a distanza;
 - b) siano incentivate le ferie e i congedi retribuiti per i dipendenti nonché gli altri strumenti previsti dalla contrattazione collettiva;
 - c) siano assunti protocolli di sicurezza anti-contagio e, laddove non fosse possibile rispettare la distanza interpersonale di un metro come principale misura di contenimento, con adozione di strumenti di protezione individuale;
 - d) siano incentivate le operazioni di sanificazione dei luoghi di lavoro, anche utilizzando a tal fine forme di ammortizzatori sociali.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLAUNG UND BAULEITUNG
- 1. MASSNAHMEN IM PLANUNGSBÜRO -

GIBT ES BESONDERE VERHALTENSVORSCHRIFTEN ?

Mit DRINGLICHKEITSMABNAHME BEI GEFahr IM VERZUG DES LANDESHAUPTMANNES

Nr. 20/2020 vom 13.04.2020 wurden die Vorgaben des DPCM vom 10.04.2020 übernommen:

39) Mit Bezug auf die Dienstleistungsberufe empfiehlt man:

a) die Umsetzung von agilen Arbeitsmodalitäten für Tätigkeiten, die vom eigenen Domizil aus oder über die Distanz ausgeführt werden können;

b) bezahlten Urlaub und bezahlte Freistellungen der Arbeitnehmer, sowie andere Formen der Freistellung laut Kollektivverträge nahelegen;

c) Sicherheitsmaßnahmen gegen die Ansteckung zu treffen und, falls es nicht möglich ist, den Sicherheitsabstand zwischen Personen von einem Meter als Haupteindämmungsmaßnahme zu gewährleisten, individuelle Schutzmaßnahmen zu treffen;

d) die Sanierung von Arbeitsplätzen wird gefördert, wobei auch Formen von Maßnahmen zur sozialen Abfederung zu diesem Zweck eingesetzt werden.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLAUNG UND BAULEITUNG
- 1. MASSNAHMEN IM PLANUNGSBÜRO -

GIBT ES BESONDERE VERHALTENSVORSCHRIFTEN ?

DRINGLICHKEITSMÄßNAHME BEI GEFAHR IM VERZUG DES LANDESHAUPTMANNES

Nr. 20/2020 vom 13.04.2020 :

57) es wird die Anwendung der in Anhang Nr.4 angeführten vorbeugenden Gesundheits- und Hygienemaßnahmen empfohlen.

Anhang Nr.4

a) häufiges Händewaschen. Es wird empfohlen, in allen öffentlichen Räumlichkeiten, Turnhallen, Supermärkten, Apotheken und anderen sozialen Treffpunkten Wasser-Alkohol-Lösungen zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen,

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLAUNG UND BAULEITUNG
- 1. MASSNAHMEN IM PLANUNGSBÜRO -

GIBT ES BESONDERE VERHALTENSVORSCHRIFTEN ?

Folgt: **Anhang Nr.4**

- b) den nahen Kontakt mit Personen, die an akuten Atemwegsinfekten leiden, meiden,*
- c) **Umarmungen und Händeschütteln meiden,***
- d) **bei sozialen Kontakten einen Abstand von mindestens einem Meter einhalten,***
- e) in ein Taschentuch niesen und/oder husten und dabei den direkten Kontakt der Hände mit den Atemwegssekreten meiden;*
- f) die gemeinsame Benutzung von Flaschen und Gläsern, insbesondere bei sportlicher Betätigung, meiden,*
- g) sich nicht mit den Händen in die Augen, Nase oder Mund fassen,*
- h) Mund und Nase, im Falle von Niesen oder Husten, bedecken,*
- i) ohne ärztliche Verschreibung keine antiviralen oder antibiotischen Medikamente einnehmen,*
- l) Oberflächen mit Desinfektionslösungen auf Chlor- oder Alkoholbasis reinigen,*

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 1. MASSNAHMEN IM PLANUNGSBÜRO -

IST DIE VORNAHME VON LOKAL AUGENSCHAUEN / BAUSTELLENBESUCHEN ZULÄSSIG?

Gemäß **GD. vom 25.03.2020 Nr.19** Art.1, Abs.2, Bchstb.a) und gg) gelten grundsätzlich folgende Vorschriften, welche durch Ermächtigung vom Ministerpräsidium umgesetzt werden:

*a) limitazione della circolazione delle persone, anche prevedendo limitazioni alla possibilità di allontanarsi dalla propria residenza, domicilio o dimora **se non per spostamenti individuali limitati nel tempo e nello spazio o motivati da esigenze lavorative**, da situazioni di necessità o urgenza, da motivi di salute o da altre specifiche ragioni;*

*gg) previsione che **le attività consentite si svolgano previa assunzione da parte del titolare** o del gestore di misure idonee a evitare assembramenti di persone, con obbligo di predisporre le condizioni per garantire il rispetto della distanza di sicurezza interpersonale predeterminata e adeguata a prevenire o ridurre il rischio di contagio; per i servizi di pubblica necessità, laddove non sia possibile rispettare tale distanza interpersonale, previsione di protocolli di sicurezza anti-contagio, con adozione di strumenti di protezione individuale;*

Hinsichtlich der technischen Vorgaben gilt das DPCM vom 10.04.2020 (siehe vorhergehende Folie)

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 1. MASSNAHMEN IM PLANUNGSBÜRO -

IST DIE VORNAHME VON LOKALAUGENSCHEINEN / BAUSTELLENBESUCHEN ZULÄSSIG?

Nachweis Notwendigkeit Ortswechsel für berufliche Notwendigkeiten siehe auch **FAQ der Regierung:**

È consentito lo spostamento sul territorio, anche fuori dal proprio comune di residenza, per l'esercizio di professioni che richiedono operazioni in loco, come nel caso dei geometri per perizie, rilievi topografico-catastali e/o misurazioni di terreni e/o fabbricati?

Sì, sempre nel rispetto delle vigenti prescrizioni sul contenimento del contagio. I motivi dello spostamento devono essere legati unicamente ad esigenze lavorative e comunque devono essere dimostrati, anche mediante autocertificazione che deve riportare tutte le indicazioni sul percorso più breve per il raggiungimento dei siti indicati e per le successive verifiche sull'esercizio effettivo di tale attività professionale in tali siti.

È consentito spostarsi per raggiungere un'azienda o un cantiere, anche se l'attività d'impresa è stata chiusa o sospesa?

Solo per urgenze e, comunque, solo per esigenze sopravvenute o impreviste, giacché le altre devono essere state già risolte entro il termine assegnato dall'articolo 2 del DPCM del 22 marzo 2020. È comunque consentito spostarsi solo per necessità lavorative per far fronte a urgenze non differibili di messa in sicurezza, anche in cantiere, e ciò negli stretti limiti temporali necessari per far fronte alle urgenze stesse. Tali esigenze dovranno essere comprovate con autodichiarazione completa di tutte le indicazioni atte a consentire le verifiche sulla sussistenza di tali necessità e sul compimento del lavoro.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 1. MASSNAHMEN IM PLANUNGSBÜRO -

WIE SIND DIE PERSONENTRANSPORTE BZW. AUTOFAHRTEN ABZUWICKELN ?

Hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben gilt das **DPCM vom 10.04.2020** (siehe vorhergehende Folien),
Für das Baugewerbe wurden entsprechende **Einvernehmensprotokolle** zwischen den Sozialpartnern
(Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, in Südtirol vom 10.04.2020) abgeschlossen, welche hierzu
nähere Angaben enthalten, vgl. hierzu die Leitlinien veröffentlicht von BKSH-EBSA und CPE-PKB:

Das Personal, das sich mit Firmenfahrzeugen auf die Baustelle

oder Arbeitsstätte begibt, hat sich an folgende Vorgaben zu halten:

- *Sollte nur eine Person mit dem Firmenwagen fahren, ist keine Verwendung einer Maske erforderlich.*
- *Sollten 2 Personen befördert werden, sollte der Beifahrer möglichst hinten sitzen, in diesem Fall mit einer Maske.*
- *Sollten mehrere Personen befördert werden, besteht Maskenpflicht und wenn möglich ist der Fahrzeuginnenraum zu lüften.*

Siehe außerdem FAQ Il sole 24 ore vom 23.04.2020 >>>>>

27

IN AUTO E IN MOTO

Quanti passeggeri possono viaggiare in automobile? Si può andare in due in moto?

Le auto possono essere utilizzate da più passeggeri solo se si rispetta la distanza minima di un metro. Non è possibile andare in due in moto, non essendo possibile la distanza minima di un metro. Questi limiti non valgono se i mezzi sono utilizzati solo da persone conviventi.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 1. MASSNAHMEN IM PLANUNGSBÜRO -

WIE SIND TREFFEN MIT KLIENTEN, PARTNERN, AUSSENKONTAKTE ABZUWICKELN ?

Hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben gelten das **DPCM vom 10.04.2020** (siehe vorhergehende Folien), sowie die allgemeinen Grundsätze hinsichtlich der Personenbewegungen und – kontakte im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit.

Kontakte mit Klienten, Partnern und allgemein mit Dritten **sind nicht untersagt**, müssen aber auf die allgemeinen Regeln des Staates sowie der Provinz Bozen – sofern erlassen – Bezug nehmen.

Während hinsichtlich der beruflichen Tätigkeiten der Freiberufler lediglich entsprechende staatliche Maßnahmen erlassen worden sind, bestehen hingegen zum Ortswechsel und allgemeinen Personenkontakten (jene am Arbeitsplatz hingegen sind getrennt geregelt, siehe oben) von der **Provinz Bozen auch in Funktion des COVID-10-Sonderbeauftragten in Person des Landeshauptmannes** lokale Regelungen, welche zu beachten sind.

In diesem Sinne sind die letzten derzeit erlassenen Bestimmungen in der **Dringlichkeitsmaßnahme Nr.20 vom 13.04.2020 Nr.20** enthalten.

Es liegt nach Kenntnis des Verfassers keine gesetzliche Sonderregelung vor, welche die Schnittstelle zwischen beruflicher Tätigkeit und dem Klienten regelt; daher wird eine sinnvolle Regelung des Kontaktes in Analogie zu den bereits bestehenden Regelungen für allgemeine Personenkontakte sowie jener für Kundenkontakte bei den erlaubten Tätigkeiten zu suchen sein.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 1. MASSNAHMEN IM PLANUNGSBÜRO -

WIE SIND TREFFEN MIT KLIENTEN, PARTNERN, AUSSENKONTAKTE ABZUWICKELN ?

DRINGLICHSMAßNAHME DES LANDESHAUPTMANNES Nr. 20/2020 vom 13.04.2020

1) *dass nur jene Bewegungen erlaubt sind, die durch nachgewiesene Arbeitsanfordernisse, Notwendigkeit oder gesundheitliche Gründe begründet sind. Es ist auf jeden Fall allen Personen verboten, sich mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln in eine andere Gemeinde als diejenige, in der sie gegenwärtig leben, zu bewegen, es sei denn, dass es sich um nachgewiesene Arbeitsbedürfnisse, um absolute Dringlichkeit oder um gesundheitliche Gründe handelt. Es bleibt auch verboten, sich in andere Häuser als dem Hauptwohnsitz zu begeben, einschließlich Zweitwohnungen, die für Ferienzwecke genutzt werden.*

...omissis...

2) *dass, immer wenn man sich bei einer Bewegung oder bei erlaubten Aktivitäten außerhalb der eigenen Wohnung befindet und die Möglichkeit besteht, auf Personen zu treffen, die nicht zur zusammenlebenden Familiengemeinschaft gehören, Erwachsene und Kinder im Schulalter ihre Nase und ihren Mund bedecken müssen.*

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 1. MASSNAHMEN IM PLANUNGSBÜRO -

WIE SIND TREFFEN MIT KLIENTEN, PARTNERN, AUSSENKONTAKTE ABZUWICKELN ?

Beispiel aus il sole 24 ore vom 23.04.2020

11

SPOSTAMENTI COMMERCIALISTA

Un dottore commercialista iscritto all'albo professionale dovrà spostarsi in un comune non confinante per definire con i suoi clienti le modalità di una compravendita di loro interesse, la quale dovrà essere successivamente stipulata. Lo spostamento in questo altro comune può essere autocertificato con urgenti motivi di lavoro?

Se non ci sono altre modalità di trattativa, come ad esempio per l'età dei contraenti, le difficoltà di connessione e altro, lo spostamento in altro comune

appare giustificato da comprovate esigenze lavorative, visto che l'attività di commercialista non è oggetto di sospensione. Il consiglio è di allegare all'autocertificazione ogni elemento che possa comprovare l'urgenza della trattativa e la relativa impossibilità di esecuzione a distanza. Dovranno, poi, essere garantite tutte le misure di sicurezza legate all'emergenza, come il mantenimento delle distanze e l'utilizzo delle mascherine, così come specificato anche dal Dpcm 10 aprile 2020.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 1. MASSNAHMEN IM PLANUNGSBÜRO -

WIE SIND SITZUNGSTREFFEN MIT MEHREREN PERSONEN ABZUWICKELN ?

DRINGLICHKEITSMABNAHME DES LANDESHAUPTMANNES Nr. 20/2020 vom 13.04.2020

23) bei der **Abhaltung von Sitzungen und Versammlungen** werden, wann immer es möglich ist, **Methoden der Fernverbindung** angewandt, mit besonderer Berücksichtigung der gesundheitlichen und sozialmedizinischen Einrichtungen, der öffentlichen Versorgungsdienste und der im Rahmen des COVID-19-Notfalls aktivierten Koordination, wobei in **jedem Fall die Einhaltung** des zwischenmenschlichen **Sicherheitsabstandes von einem Meter garantiert** werden sollen.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 1. MASSNAHMEN IM PLANUNGSBÜRO -

GIBT ES NOCH FRAGEN ?????

ABER SICHER

DAS WORT DEM MODERATOR ...

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 2. BAUSTELLEN -

WELCHE REGELUNGEN GELTEN DERZEIT FÜR BAUSTELLEN ?

Vorab ist festzuhalten, dass an dieser Stelle keine verfassungsrechtlichen Überlegungen hinsichtlich ausschließlicher und/oder subsidiärer bzw. komplementärer Zuständigkeit der lokalen Körperschaften und insbesondere der Autonomen Provinz Bozen gegenüber der staatlichen Regierung angestellt werden.

Es genügt die Feststellung, dass die **Dringlichkeitsmaßnahmen des Landeshauptmannes**, der gleichzeitig die Rolle des Sonderbeauftragten des COVID-19-Notstandes inne hat (auf nationaler Ebene ist der Sonderbeauftragte der Ministerpräsident), sämtliche Entscheidungen in Absprache mit dem Regierungskommissär trifft (vgl. Aussage LR Achammer 22.04.2020 VK). Diese lokalen Verordnungen und Rundschreiben **gilt es also als Erstes zu beachten**.

Somit werden an dieser Stelle vornehmlich die örtlichen Regelungen und Vereinbarungen behandelt, und nur im Bedarfsfalle die nationalen Bestimmungen zitiert.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 2. BAUSTELLEN -

WELCHE REGELUNGEN GELTEN DERZEIT FÜR BAUSTELLEN ?

Stand **23.04.2020** sind folgende Bestimmungen lokal für das Bauwesen wesentlich:

- **Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmannes Nr. 20/2020 vom 13.04.2020**
- **Rundschreiben Landesrat Achammer vom 14.04.2020**
- **Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmannes Nr. 21/2020 vom 18.04.2020**
- **Rundschreiben Landeshauptmann vom 19.04.2020**

Zudem ergänzen verschiedene Presseaussendungen – vgl. [news#NeustartSüdtirol](#) – die Auslegung im Hinblick auf das Verständnis der Regelungen.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 2. BAUSTELLEN -

WELCHE BAUSTELLEN SIND GEÖFFNET ?

Dringlichkeitsmaßnahme Nr.20/2020 i.g.F. (geändert durch Dringlichkeitsmaßnahme Nr.21/2020)

Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckung für die sichere Durchführung industrieller und kommerzieller Produktionsaktivitäten

- 40) Alle Produktionstätigkeiten der Industrie und des Handels sind auf dem gesamten Landesgebiet ausgesetzt mit **Ausnahme jener, die in Anlage Nr. 3** angeführt sind. Die Liste der Codes in Anlage Nr. 3 kann durch Erlass des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung nach Rücksprache mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen geändert werden. Für die öffentlichen Verwaltungen bleiben die Bestimmungen laut Artikel 87 des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17. März 2020 unverändert;

Misure di contenimento del contagio per losvolgimento in sicurezza delle attività produttive industriali e commerciali

40) Sull'intero territorio provinciale sono sospese tutte le attività produttive industriali e commerciali, ad eccezione di quelle indicate nell'allegato n. 3. L'elenco dei codici di cui all'allegato n. 3 può essere modificato con decreto del Ministro dello sviluppo economico, sentito il Ministro dell'economia e delle finanze. Per le pubbliche amministrazioni resta fermo quanto previsto dall'articolo 87 del decreto-legge 17 marzo 2020, n. 18;

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
 - 2. BAUSTELLEN -

WELCHE BAUSTELLEN SIND GEÖFFNET?

Dringlichkeitsmaßnahme Nr.20/2020 i.g.F. (geändert durch Dringlichkeitsmaßnahme Nr.21/2020)

Für das Bauwesen wesentliche Kodexe ATECO
 aus Anlage Nr.3:

Per l'edilizia in generale i codici ATECO rilevanti
 secondo l'allegato n.3:

42	Ingegneria civile (ad esclusione dei seguenti codici: 42.99.09 e 42.99.10)	Tiefbau (ad esclusione dei seguenti codici: 42.99.09 e 42.99.10)
43.2	Installazione di impianti elettrici, idraulici ed altri lavori di installazione di costruzione	Elektro- und Wasserinstallation, sonstige Bauarbeiten und Installation
45.2	Manutenzione e riparazione di	Instanzhaltung und Reparatur von

Kodex 41 – Hochbau ist nicht enthalten

Codice 41 – edilizia non è compreso

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 2. BAUSTELLEN -

WELCHE BAUSTELLEN SIND GEÖFFNET ?

Dringlichkeitsmaßnahme Nr.20/2020 i.g.F. (geändert durch Dringlichkeitsmaßnahme Nr.21/2020)

2) Punkt Nr. 42) der eigenen
Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr in Verzug
Nr. 20/2020 wird wie folgt ersetzt:

*Mit Bezug auf jene Tätigkeiten, die nicht bereits durch die vorliegende Verordnung erlaubt sind, ist die Herstellung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Betriebsgelände des Unternehmens zulässig, sofern **maximal 5 Arbeiter** tätig sind.*

*Produktionstätigkeiten, die auch die Installation oder die Aufstellung **vor Ort** des Produkts erfordern, sind zulässig, sofern **nicht mehr als 5 Arbeiter pro Unternehmen gleichzeitig** daran beteiligt sind, **sofern die vorgeschriebenen zwischenmenschlichen Abstände eingehalten werden können** und jeder*

2) Il punto n. 42) della propria ordinanza contingibile e urgente n. 20/2020 è così sostituito:

In riferimento alle attività non già consentite ai sensi della presente ordinanza, è ammessa la realizzazione di prodotti o servizi presso i locali dell'impresa con l'eventuale intervento di un massimo di 5 lavoratori. Le attività produttive che richiedono altresì l'installazione o la posa in opera del prodotto sono ammesse a condizione che non intervengano contestualmente più di 5 lavoratori per azienda, se ciò consente il rispetto delle prescritte distanze interpersonali e a condizione che venga evitato ogni contatto con il committente e siano comunque rispettate le misure di

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 2. BAUSTELLEN -

WELCHE BAUSTELLEN SIND GEÖFFNET ?

Dringlichkeitsmaßnahme Nr.20/2020 i.g.F. (geändert durch Dringlichkeitsmaßnahme Nr.21/2020)

*Kontakt mit dem Kunden vermieden wird und
weilers auf jeden Fall die
Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden,
die vom Paritätischen Komitee im Bauwesen und
von der Bilateralen Körperschaft für die
Sicherheit des Handwerks am 16. April 2020
genehmigt worden sind.*

*sicurezza di cui alle linee guida approvate dal
Comitato paritetico edile e dall'Ente bilaterale
sicurezza dell'artigianato in data 16 aprile 2020.*

A.d.V. – Es handelt sich dabei um die Leitlinien
Baustellen COVID-19, siehe www.pkb.bz.it

n.d.r.-Trattasi delle linee guida cantieri COVID-19
vedasi www.cpe.bz.it

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 2. BAUSTELLEN -

WELCHE REGELUNGEN GELTEN DERZEIT FÜR BAUSTELLENBETRIEB ?

Dringlichkeitsmaßnahme Nr.20/2020 i.g.F. (geändert durch Dringlichkeitsmaßnahme Nr.21/2020)

Rundschreiben vom 19.04.2020 LR.Achammer

In Bezug auf Punkt 2) der Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr in Verzug des Landeshauptmannes Nr. 21 vom 18.4.2020 wird festgestellt, dass auf keinen Fall mehr als 5 Produktionsmitarbeiter pro Unternehmen am gleichen Ort anwesend sein dürfen, weder innerhalb des Betriebsgeländes noch an Arbeitsstellen vor Ort auf öffentlichen oder privaten Baustellen zwecks Installation und Aufstellung. Diese Beschränkung ist das Kriterium für die Zulassung der Tätigkeit, nicht die Zahl der Mitarbeiter des Unternehmens insgesamt.

Circolare del 19.04.2020 Assessore Achammer

Con riferimento al punto 2) dell'ordinanza presidenziale contingibile e urgente n. 21 del 18.4.2020 si conferma che in nessun caso potranno essere presenti in un luogo più di 5 addetti alla produzione per impresa, né all'interno degli spazi aziendali, né in cantieri privati o pubblici per attività di installazione o posa in opera. Questa limitazione rappresenta il criterio che legittima all'esercizio dell'attività, non si riferisce invece al numero complessivo degli addetti dell'impresa.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 2. BAUSTELLEN -

WELCHE REGELUNGEN GELTEN DERZEIT FÜR BAUSTELLENBETRIEB ?

Dringlichkeitsmaßnahme Nr.20/2020 i.g.F. (geändert durch Dringlichkeitsmaßnahme Nr.21/2020)

Rundschreiben vom 19.04.2020 LR.Achammer

Ebenfalls in Bezug auf Punkt 2) der Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr in Verzug des Landeshauptmannes Nr. 21 vom 18.4.2020 wird festgestellt, dass die Installation oder die **Aufstellung vor Ort** unabhängig davon zulässig ist, ob die Produktherstellung innerhalb des Betriebsgeländes desselben Unternehmens oder im **Betriebsgelände eines anderen Unternehmens** oder auf der **Baustelle** erfolgt. Alle Tätigkeiten müssen unter Berücksichtigung aller aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsprotokolle zur Vermeidung der Krankheitsübertragung ausgeführt werden.

Circolare del 19.04.2020 Assessore Achammer

Sempre in merito al punto 2) dell'ordinanza presidenziale contingibile e urgente n. 21 del 18.4.2020 si conferma che l'attività di **installazione o di posa in opera** è ammessa indipendentemente dal fatto che la realizzazione del prodotto sia avvenuta all'interno degli spazi aziendali della stessa impresa o invece in quelli di un'altra impresa o nel cantiere.

Tutte le relative attività devono essere svolte nel rispetto delle disposizioni di legge vigenti e dei protocolli di sicurezza anticontagio.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 2. BAUSTELLEN -

WELCHE LEITLINIEN STEHEN ZUR VERFÜGUNG ?

Dringlichkeitsmaßnahme Nr.20/2020 i.g.F. (geändert durch Dringlichkeitsmaßnahme Nr.21/2020)

Rundschreiben vom 19.04.2020 LR.Achammer

Es wird dabei insbesondere auch auf folgende Sicherheitsprotokolle hingewiesen: auf die **Richtlinien für Tätigkeiten auf öffentlichen und privaten Baustellen, die am 16. April 2020 vom Paritätischen Komitee im Bauwesen** und von der Bilateralen Körperschaft für die Sicherheit des Handwerks genehmigt worden sind; und auf das Abkommen für den vorübergehenden Umgang mit dem COVI-19-Notstand, samt Musterprotokoll, das am am 10. April 2020 von UIL-SGK, CGIL/AGB, SGBCISL, ASGB mit dem Unternehmerverband Südtirol, APA-LVH und CNA-SHV unterzeichnet worden ist.

Circolare del 19.04.2020 Assessore Achammer

A tale proposito vanno ricordati in particolar modo anche i seguenti protocolli: **le Linee guida nei cantieri edili e non edili pubblici e privati, che in data 16 aprile 2020 sono state approvate dal Comitato paritetico Edile** e dall'Ente bilaterale sicurezza dell'artigianato; e l'Accordo per la gestione transitoria dell'emergenza COVID-19, con Protocollo guida, siglato in data 10 aprile 2020 tra UIL-SGK, CGIL/AGB, SGBCISL, ASGB con Assoimprenditori, APA-LVH e CNA-SHV.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 2. BAUSTELLEN -

WELCHE REGELUNGEN GELTEN DERZEIT FÜR BAUSTELLEN ?

Dringlichkeitsmaßnahme Nr.20/2020 i.g.F. (geändert durch Dringlichkeitsmaßnahme Nr.21/2020)

43) Tätigkeiten, die dazu dienen, die Kontinuität der Lieferketten der in Anlage Nr. 3 angeführten Tätigkeiten, sowie der Lieferketten der Tätigkeiten der Luft- und Raumfahrtindustrie und der Verteidigungsindustrie, sowie anderer Tätigkeiten von strategischer Bedeutung für die nationale Wirtschaft, die zur Fortsetzung berechtigt sind, sowie der für die Öffentlichkeit notwendigen Dienste und wesentlichen Dienstleistungen laut Gesetz vom 12. Juni 1990, Nr. 146, zu gewährleisten, sind immer zulässig. Die Voraussetzung dafür ist jedoch eine Mitteilung an den Regierungskommissär – elektronisch zertifiziertes Postfach gabinetto.comgovbz@pec.interno.it, in der die von den Produkten und Dienstleistungen der zulässigen Tätigkeiten belieferten Unternehmen und Verwaltungen ausdrücklich angegeben werden. Der Regierungskommissär kann nach Anhörung des Landeshauptmannes die genannten Tätigkeiten aussetzen, wenn er die genannten Bedingungen als nicht gegeben erachtet. Bis zum Erlass der Maßnahmen zur Aussetzung der Tätigkeit wird diese auf der Grundlage der Mitteilung rechtmäßig ausgeübt;

43) restano sempre consentite, previa comunicazione al Commissario del Governo - indirizzo di posta elettronica certificata: gabinetto.comgovbz@pec.interno.it, nella quale sono indicate specificamente le imprese e le amministrazioni beneficiarie dei prodotti e servizi attinenti alle attività consentite, anche le attività che sono funzionali ad assicurare la continuità delle filiere delle attività di cui all'allegato n. 3, nonché delle filiere delle attività dell'industria dell'aerospazio, della difesa, e delle altre attività di rilevanza strategica per l'economia nazionale, autorizzate alla continuazione, e dei servizi di pubblica utilità e dei servizi essenziali di cui alla legge 12 giugno 1990, n. 146; il Commissario del Governo, sentito il Presidente della Provincia, può sospendere le predette attività qualora ritenga che non sussistano le condizioni di cui al periodo precedente. Fino all'adozione dei provvedimenti di sospensione dell'attività, essa è legittimamente esercitata sulla base della comunicazione resa;

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 2. BAUSTELLEN -

WELCHE REGELUNGEN GELTEN DERZEIT FÜR BAUSTELLEN ?

Dringlichkeitsmaßnahme Nr.20/2020 i.g.F. (geändert durch Dringlichkeitsmaßnahme Nr.21/2020)

Rundschreiben vom 14.04.2020 LR.Achammer

Zusammenfassende Erläuterungen zum Abschnitt „Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckung für die sichere Durchführung industrieller und kommerzieller Produktionsaktivitäten“ der Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr im Verzug des Landeshauptmanns Nr. 20/2020 vom 13.04.2020

... omissis ...

Zulässig sind Tätigkeiten von Zulieferern, die dem Aufrechterhalten von Lieferketten, bezogen auf die im Anhang 3 der Dringlichkeitsmaßnahme gelisteten Tätigkeiten, dienen, wobei vor Tätigkeitsbeginn eine Mitteilung an den Regierungskommissar zu ergehen hat.

Circolare del 14.04.2020 Assessore Achammer

Indicazioni riepilogative del capitolo relativo alle “Misure di contenimento del contagio per lo svolgimento in sicurezza delle attività produttive industriali e commerciali” di cui all’ordinanza presidenziale contingibile e urgente n. 20 del 13.04.2020

... omissis ...

Sono consentite, previa comunicazione al Commissario del Governo, anche le attività che sono funzionali ad assicurare le attività delle filiere di cui all’allegato 3 dell’ordinanza in oggetto.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 2. BAUSTELLEN -

WELCHE REGELUNGEN GELTEN DERZEIT FÜR BAUSTELLEN ?

Dringlichkeitsmaßnahme Nr.20/2020 i.g.F. (geändert durch Dringlichkeitsmaßnahme Nr.21/2020)

Rundschreiben vom 14.04.2020 LR.Achammer

Tätigkeiten, die **vorbereitender Art sind**, damit Tätigkeiten laut zugelassenen ATECOS ausgeführt werden können, sind **ebenfalls wie Tätigkeiten von Zulieferern** zu betrachten, wobei vor Tätigkeitsbeginn eine Mitteilung an den Regierungskommissar zu ergehen hat.

Zulässig sind auf **Baustellen** auch dafür **notwendige vorbereitende Tätigkeiten**, ~~wobei vor Tätigkeitsbeginn eine Mitteilung an den Regierungskommissar zu ergehen hat.~~

Circolare del 14.04.2020 Assessore Achammer

Le **attività che sono preparatorie** per attività dei codici ATECO legittimati a proseguire l'attività vengono **considerate come le attività funzionali ad assicurare le filiere**, fermo restando che anche esse possono essere esercitate solo previo inoltro della relativa comunicazione al Commissariato del Governo.

Nei **cantieri** sono ammissibili anche le **attività preparatorie che si rendano necessarie**, ~~fermo restando che possono essere esercitate solo previo inoltro della relativa comunicazione al Commissariato del Governo.~~

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 2. BAUSTELLEN -

WELCHE REGELUNGEN GELTEN DERZEIT FÜR BAUSTELLEN ?

Dringlichkeitsmaßnahme Nr.20/2020 i.g.F. (geändert durch Dringlichkeitsmaßnahme Nr.21/2020)

Rundschreiben vom 14.04.2020 LR.Achammer

Zulässig ist die **Zulieferung von Waren** jeglicher Art, unabhängig von den in den Anlagen 1 und 3 der Dringlichkeitsverordnung gelisteten Kategorien, sofern sie **ohne jeglichen Kontakt mit Kunden** erfolgt.

Sämtliche Tätigkeiten müssen unter der Berücksichtigung aller aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsprotokolle zur Vermeidung der Krankheitsübertragung erbracht werden.

Sollte sich die Lage im Zusammenhang mit COVID-2019 ändern bzw. sollten diesbezügliche neue Bestimmungen erlassen werden, werden entsprechende weitere Mitteilungen folgen.

Circolare del 14.04.2020 Assessore Achammer

E' ammissibile la consegna di merci di qualsiasi genere, indipendentemente dalle categorie indicate negli allegati 1 e 3 dell'ordinanza, sempre che questa avvenga senza contatto con i clienti.

Tutte le attività devono essere svolte nel rispetto delle disposizioni di legge vigenti e die protocolli di sicurezza anticontagio.

Seguiranno ulteriori comunicazioni qualora la situazione relativa al COVID-2019 dovesse variare o qualora venissero emanate nuove disposizioni in merito.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 2. BAUSTELLEN -

WELCHE REGELUNGEN GELTEN DERZEIT FÜR BAUSTELLEN ?

Dringlichkeitsmaßnahme Nr.20/2020 i.g.F. (geändert durch Dringlichkeitsmaßnahme Nr.21/2020)

Die Bestimmungen dieser Dringlichkeitsmaßnahme sind bis zum 3. Mai 2020 wirksam.

Die vorliegende Dringlichkeitsmaßnahme ist an die Allgemeinheit gerichtet und wird auf der institutionellen Internetseite der Autonomen Provinz Bozen und im Amtsblatt der Region Trentino – Südtirol gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) des Regionalgesetzes vom 19. Juni 2009, Nr. 2, veröffentlicht, sowie dem Ministerratspräsidenten und dem Regierungskommissär für die Autonome Provinz Bozen übermittelt.

Le disposizioni della presente ordinanza sono efficaci fino al 3 maggio 2020.

La presente ordinanza viene pubblicata sul sito istituzionale della Provincia Autonoma di Bolzano, in quanto **diretta alla collettività**, nonchè sul Bollettino della Regione Trentino-Alto Adige ai sensi dell'articolo 4, comma 1, lettera d) della legge regionale del 19 giugno 2009, n. 2 e trasmessa al Presidente del Consiglio dei Ministri e al Commissario del Governo per la Provincia Autonoma di Bolzano.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 2. BAUSTELLEN -

WELCHE KONKRETEN ANLEITUNGEN FÜR BAUSTELLEN SIND VERFÜGBAR ?

Stand 23.04.2020 sind folgende Regelungen sozialpartnerschaftlicher Natur lokal für das Bauwesen wesentlich:

- **Protocollo condiviso Ministero delle Infrastrutture – Cantieri edili del 19.03.2020**
- **Leitlinien Baustellen COVID19 vom 16.04.2020** (unter www.pkb.bz.it; www.cpe.bz.it auffindbar)
- **RS der einzelnen Berufskammern und -Kollegien** in Absprache untereinander als unverbindliche Leitlinie für den technischen Freiberufler

Es muss bereits jetzt klargestellt werden, dass auf nationaler Ebene noch keine endgültigen Dokumente hinsichtlich der gesetzlich geforderten Protokolle und Richtlinien für Baustellen bestehen, da die **Kategorie ATECO 41 derzeit noch ausgesetzt ist** (eine Wiederaufnahme der Arbeiten ist für den 27.04.2020 angepeilt, da das **INAIL das Bauwesen als mit niederem Risiko (grün)** behaftet, bewertet hat; in diesen Tagen ist mit einer entsprechenden Maßnahme des Ministerpräsidenten zu rechnen).

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG - 2. BAUSTELLEN -

WELCHE KONKRETEN ANLEITUNGEN FÜR BAUSTELLEN SIND VERFÜGBAR ?

Vgl. Einvernehmens-
Protokoll 19.3.2020
Leitlinien PKB



Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti

Il Ministro delle infrastrutture e dei trasporti condivide con Anas S.p.A., RFI, ANCE, Feneal Uil, Filca – CISL e Fillea CGIL il seguente:

PROTOCOLLO CONDIVISO DI REGOLAMENTAZIONE PER IL CONTENIMENTO DELLA DIFFUSIONE DEL COVID – 19 NEI CANTIERI EDILI

Il 14 marzo 2020 è stato adottato il Protocollo di regolamentazione per il contrasto e il contenimento della diffusione del virus COVID 19 negli ambienti di lavoro (d'ora in poi Protocollo), relativo a tutti i settori produttivi.

Stante la validità delle disposizioni contenute nel citato Protocollo previste a carattere generale per tutte le categorie, e in particolare per i settori delle opere pubbliche e dell'edilizia, si è ritenuto definire ulteriori misure.

L'obiettivo del presente protocollo condiviso di regolamentazione è fornire indicazioni operative finalizzate a incrementare nei cantieri l'efficacia delle misure precauzionali di contenimento adottate per contrastare l'epidemia di COVID-19. Il COVID-19 rappresenta, infatti, un rischio biologico generico, per il quale occorre adottare misure uguali per tutta la popolazione.

Il presente protocollo contiene, quindi, misure che seguono la logica della precauzione e seguono e attuano le prescrizioni del legislatore e le indicazioni dell'Autorità sanitaria. Tali misure si estendono ai titolari del cantiere e a tutti i subappaltatori e subfornitori presenti nel medesimo cantiere



**LEITLINIEN FÜR TÄTIGKEITEN AUF
ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BAUSTELLEN
UND ARBEITSSTÄTTEN**

Dokument zur Aktualisierung der Risiken am Arbeitsplatz gemäß Art. 28 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 81 vom 09.04.2008 in der geltenden Fassung

**DURCH COVID 19 BEWIRKTES
BIOLOGISCHES RISIKO**



**C P E
P K B**

VERFASST UNTER BERICHTSICHTIGUNG DER DEKRETE DES MINISTERPRÄSIDENTEN DPCM VOM 9. MÄRZ 2020, 11. MÄRZ 2020 UND 22. MÄRZ 2020 IN DER NACH DER VERÖFFENTLICHUNG DES GEMEINSAMEN PROTOKOLLS FÜR ARBEITSSTÄTTEN VOM 14. MÄRZ 2020, DES DEKRETS „CURA ITALIA“ NR. 18 VOM 17. MÄRZ 2020 UND DES GEMEINSAMEN PROTOKOLLS FÜR BAUSTELLEN VOM 24. MÄRZ 2020 GEÄNDERTEN UND INTEGRIERTEN FASSUNG

DIESES DOKUMENT SOLL AUCH EIN LEITFADEN FÜR DIE SICHERHEITSKOORDINATOREN IN DER PROJEKT- UND AUSFÜHRUNGSPHASE SOWIE EIN LEITFADEN ZUR INTEGRATION DER EINSAITZSICHERHEITSPÄNE DER EINZELNEN UNTERNEHMEN SEIN.

DIESES DOKUMENT KANN JE NACH ENTWICKLUNG SOWOHL DES AUSNAHMEZUSTANDES ALS AUCH DER NATIONALEN UND TERRITORIALEN DEKRETE UND BESCHLÜSSE GEÄNDERT UND/ODER ERGÄNZT WERDEN

Version Covid19 Baustellen 1.0

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG - 2. BAUSTELLEN -

WELCHE KONKRETE ANLEITUNGEN FÜR BAUSTELLEN SIND VERFÜGBAR ?

Vgl. RS Kammern
und Kollegien

INFORMATION

COVID-19 und Baustellen in Südtirol:
Können wieder geöffnet werden, mit
maximal 5 Arbeitern pro Unternehmen
(Stand zum 20.04.2020)

Der Druck der Bauwirtschaft, die Tätigkeit wieder aufzunehmen, macht sich immer stärker bemerkbar, und findet den technischen Freiberufler im Zwiespalt zwischen erkannter Notwendigkeit der Wiederaufnahme einerseits, und gesetzlich unbefriedigenden Rahmenbedingungen hierzu andererseits.

Damit jedoch ein konkreter und pragmatischer Lösungsansatz aufgezeigt und einer Wiederaufnahme der Bauarbeiten nicht entgegengestanden wird, haben sich die technischen Berufskammern und - Kollegien darauf verständigt, folgende Überlegungen einer freien Bewertung jedes freiberuflichen Technikers zu unterbreiten.

Die Techniker auf den Baustellen sind weder Juristen, noch müssen sie eine Bewertung der Rechtmäßigkeit von gesetzlichen Bestimmungen vornehmen. Es muss ausreichen, dass sich der Techniker an die von der Landespolitik gemachten Vorgaben hält, wenn sie eine annehmbare Rechtsgrundlage haben. Diese scheint nunmehr gegeben.

Nachstehend eine Übersicht über die wichtigsten geltenden Bestimmungen:

INFORMAZIONE

COVID 19 e cantieri in Alto Adige:
Possono essere riaperti, con un
massimo di 5 lavoratori per azienda
(aggiornato al 20.04.2020)

La pressione dell'industria dell'edilizia per la ripresa delle attività è sempre più evidente e trova il tecnico libero professionista in un conflitto tra la riconosciuta necessità di riprendere il lavoro da un lato, e le condizioni quadro giuridicamente insoddisfacenti per questo, dall'altro.

Tuttavia, al fine di mostrare un approccio concreto e pragmatico ad una soluzione e di non opporsi ad una ripresa dei lavori di costruzione, gli Ordini e i Collegi tecnici professionali si sono accordati di sottoporre le seguenti considerazioni ad una valutazione libera da parte di ogni tecnico libero professionista.

I tecnici dei cantieri non sono avvocati, né devono valutare la legittimità delle disposizioni di legge. Deve essere sufficiente che il tecnico soddisfi i requisiti stabiliti dalla politica nazionale, se hanno una base giuridica accettabile. Questo ora sembra essere il caso.

Qui di seguito una panoramica delle più importanti disposizioni in vigore:

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 2. BAUSTELLEN -

GIBT ES NOCH FRAGEN ?????

ABER SICHER

DAS WORT DEM MODERATOR ...

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -

**HAT DIE COVID-19-NOTSTANDSSITUATION AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERTRAGSRECHTLICHEN
BEDINGUNGEN FÜR BAUSTELLEN?**

Mit Beschluss des Ministerrates vom 31. Jänner 2020 wurde auf dem ganzen Staatsgebiet für sechs Monate der **Ausnahmezustand** in Bezug auf das Gesundheitsrisiko durch das Virus COVID-19 erklärt.

Dieser Ausnahmezustand ist u.a. durch die Art.16 und 77 der **Verfassung** sowie der nachfolgend im Jahre 2020 erlassenen Gesetzes und Verordnungen mit Gesetzeskraft der Regierung abgedeckt.

Zudem hat am 11. März 2020 die Weltgesundheitsorganisation (WHO) mit Bezug auf die Verbreitung des Virus COVID-19, die Pandemie ausgerufen.

Auf dieser Rechtsgrundlage haben das Ministerratspräsidium, die Ministerien, die Landesregierung sowie gelegentlich Bürgermeister von ihrem übertragenen **Recht für Dringlichkeitsmaßnahmen** Gebrauch gemacht, die sogar die verfassungsrechtlich **garantierten Freiheitsrechte** wie der freie Personenverkehr außer Kraft setzen können.

Ohne hier weitere exegetische Überlegungen anzustellen, muss gefolgert werden, dass sämtliche sich aus den Dringlichkeitsmaßnahmen ergebenden nachteiligen Folgen z.B. wirtschaftlicher Natur als Folgen

HÖHERER GEWALT

einzustufen sind. In diesem Lichte müssen die Auswirkungen auf die Werkverträge betrachtet werden.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG - 3. VERTRAGSWESEN -

WELCHE RECHTSQUELLEN REGELN DIE VERTRAGSRECHTLICHEN BEDINGUNGEN FÜR BAUSTELLEN?

Zum Zeitpunkt des Abfassens dieser Abhandlung sind dem Verfasser noch keine weiteren Rechtsquellen bekannt, die die **zivil- bzw. vertragsrechtlichen Umstände hinsichtlich der durch die höhere Gewalt verursachten Schäden regeln.**

Das GD vom 17. März 2020 Nr.18 „Cura Italia“ sieht zwar Maßnahmen zur Schadensminimierung vor, welche jedoch allesamt das Verhältnis des Bürgers zum Staat regelt, nicht jedoch die Beziehungen der Bürger untereinander.

Lediglich im **Art.91 des GD „Cura Italia“** ist ein erster Ansatz zur Regelung der Problematik bei öffentlichen Verträgen enthalten (hinsichtlich Strafgeld und Fristenlauf sowie Anzahlungen):

Art. 91

(Disposizioni in materia ritardi o inadempimenti contrattuali derivanti dall'attuazione delle misure di contenimento e di anticipazione del prezzo in materia di contratti pubblici)

1. All'articolo 3 del decreto – legge 23 febbraio 2020, n. 6, convertito con modificazioni dalla legge 5 marzo 2020, n. 13, dopo il comma 6, è inserito il seguente: “6-bis. Il rispetto delle misure di contenimento di cui presente decreto è sempre valutata ai fini dell'esclusione, ai sensi e per gli effetti degli articoli 1218 e 1223 c.c., della responsabilità del debitore, anche relativamente all'applicazione di eventuali decadenze o penali connesse a ritardati o omessi adempimenti.”.

All'articolo 35, comma 18, del decreto legislativo 18 aprile 2016, n. 50, e successive modificazioni, dopo le parole: “L'erogazione dell'anticipazione” inserire le seguenti: “, consentita anche nel caso di consegna in via d'urgenza, ai sensi dell'articolo 32, comma 8, del presente codice,”.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -

WELCHE RECHTSQUELLEN REGELN DIE VERTRAGSRECHTLICHEN BEDINGUNGEN FÜR BAUSTELLEN?

Im **Einvernehmensprotokoll vom 19.03.2020**, abgeschlossen zwischen dem **Ministerium für die Infrastrukturen und den Sozialpartnern** zum Zwecke der Eindämmung der COVID-19-Epidemie, sind erste Ansätze zur Umsetzung des Art.91 des GD „Cura Italia“ hierüber zu finden (wobei das Protokoll zwar offensichtlich unter dem Eindruck der öffentlichen Arbeiten entstanden ist, jedoch für öffentliche und private Bauvorhaben Anwendung finden dürfte, vgl. Verweis auf Einvernehmensprotokoll vom 14.03.2020, welches die gesamte Volkswirtschaft betrifft).

TIPIZZAZIONE, RELATIVAMENTE ALLE ATTIVITA' DI CANTIERE, DELLE IPOTESI DI ESCLUSIONE DELLA RESPONSABILITÀ DEL DEBITORE, ANCHE RELATIVAMENTE ALL'APPLICAZIONE DI EVENTUALI DECADENZE O PENALI CONNESSE A RITARDATI O OMESSI ADEMPIMENTI

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -

WELCHE RECHTSQUELLEN REGELN DIE VERTRAGSRECHTLICHEN BEDINGUNGEN FÜR BAUSTELLEN?

folgt Text:

Le ipotesi che seguono, costituiscono una tipizzazione pattizia, relativamente alle attività di cantiere, della disposizione, di carattere generale, contenuta nell'articolo 91 del decreto legge 17 marzo 2020, n. 18 (betrifft öffentliche Bauvorhaben, A.d.V.), a tenore della quale il rispetto delle misure di contenimento adottate per contrastare l'epidemia di COVID-19 è sempre valutata ai fini dell'esclusione, ai sensi e per gli effetti degli articoli 1218 e 1223 c.c., della responsabilità del debitore, anche relativamente all'applicazione di eventuali decadenze o penali connesse a ritardati o omessi adempimenti.

Zum besseren Verständnis werden nachfolgend die zitierten Bestimmungen aus dem ZGB angeführt:

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -

WELCHE RECHTSQUELLEN REGELN DIE VERTRAGSRECHTLICHEN BEDINGUNGEN FÜR BAUSTELLEN?

Art.1218 ZGB (Haftung des Schuldners)

Der Schuldner, der die geschuldete Leistung nicht gehörig erbringt, ist zum **Schadenersatz** verpflichtet, wenn er nicht beweist, dass die Nichterfüllung oder die Verspätung durch Unmöglichkeit der Leistung verursacht worden ist, die auf einen von ihm nicht zu vertretenden Grund zurückgeht.

Art.1223 ZGB (Schadenersatz)

Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder wegen Verspätung muss sowohl den vom Gläubiger erlittenen Verlust wie auch den entgangenen Gewinn umfassen, soweit diese deren unmittelbare und direkte Folge sind.

Art. 1218. C.C. (Responsabilità del debitore)

Il debitore che non esegue esattamente la prestazione dovuta è tenuto al risarcimento del danno, se non prova che l'inadempimento o il ritardo è stato determinato da impossibilità della prestazione derivante da causa a lui non imputabile.

Art. 1223 C.C. (Risarcimento del danno)

Il risarcimento del danno per l'inadempimento o per il ritardo deve comprendere così la perdita subita dal creditore come il mancato guadagno, in quanto ne siano conseguenza im-mediata e diretta.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG - 3. VERTRAGSWESEN -

WELCHE RECHTSQUELLEN REGELN DIE VERTRAGSRECHTLICHEN BEDINGUNGEN FÜR BAUSTELLEN?

folgt Text Einvernehmensprotokoll 19.03.2020:

*...a tenore della quale il rispetto delle misure di contenimento adottate per contrastare l'epidemia di COVID-19 è sempre valutata ai fini dell'esclusione della **responsabilità del debitore**...*

1) *la lavorazione da eseguire in cantiere impone di lavorare a **distanza interpersonale minore di un metro, non sono possibili altre soluzioni organizzative e non sono disponibili, in numero sufficiente, mascherine e altri dispositivi di protezione individuale** (guanti, occhiali, tute, cuffie, ecc..) conformi alle disposizioni delle autorità scientifiche e sanitarie (risulta documentato l'avvenuto ordine del materiale di protezione individuale e la sua mancata consegna nei termini): **conseguente sospensione delle lavorazioni**;*

2) ***l'accesso agli spazi comuni**, per esempio le mense, non può essere contingentato, con la previsione di una ventilazione continua dei locali, di un tempo ridotto di sosta all'interno di tali spazi e con il mantenimento della distanza di sicurezza di 1 metro tra le persone che li occupano; **non è possibile assicurare il servizio di mensa** in altro modo per assenza, nelle adiacenze del cantiere, di esercizi commerciali, in cui consumare il pasto, non è possibile ricorrere ad un pasto caldo anche al sacco, da consumarsi mantenendo le specifiche distanze: **conseguente sospensione delle lavorazioni**;*

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG - 3. VERTRAGSWESEN -

WELCHE RECHTSQUELLEN REGELN DIE VERTRAGSRECHTLICHEN BEDINGUNGEN FÜR BAUSTELLEN?

folgt Text Einvernehmensprotokoll 19.03.2020:

*...a tenore della quale il rispetto delle misure di contenimento adottate per contrastare l'epidemia di COVID-19 è sempre valutata ai fini dell'esclusione della **responsabilità del debitore** ...*

3) caso di un **lavoratore** che si accerti **affetto da COVID-19**; necessità di porre in quarantena tutti i lavoratori che siano venuti a contatto con il collega contagiato; non è possibile la riorganizzazione del cantiere e del cronoprogramma delle lavorazioni: **conseguente sospensione delle lavorazioni**;

4) laddove vi sia il **pernotto degli operai ed il dormitorio** non abbia le caratteristiche minime di sicurezza richieste e/o non siano possibili altre soluzioni organizzative, per mancanza di strutture ricettive disponibili: **conseguente sospensione delle lavorazioni**.

5) **indisponibilità di approvvigionamento** di materiali, mezzi, attrezzature e maestranze funzionali alle specifiche attività del cantiere: **conseguente sospensione delle lavorazioni**.

La ricorrenza delle predette ipotesi **deve essere attestata dal coordinatore per la sicurezza nell'esecuzione** dei lavori che ha redatto l'integrazione del Piano di sicurezza e di coordinamento.

N.B. si evidenzia che la tipizzazione delle ipotesi deve intendersi come meramente **esemplificativa** e non esaustiva.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG - 3. VERTRAGSWESEN -

WELCHE RECHTSQUELLEN REGELN DIE VERTRAGSRECHTLICHEN BEDINGUNGEN FÜR BAUSTELLEN?

Der Vollständigkeit halber sei auf eine scheinbare Unstimmigkeit zwischen der Quellenangabe bei den Leitlinien des PKE vom 16.04.2020 und dem oben angegebenen Einvernehmensprotokoll vom 19.03.2020, welches in den Leitlinien nicht aufscheint, hingewiesen.

Das PKB zitiert hierzu das Einvernehmensprotokoll vom 24.03.2020, welches zwar von den Sozialpartnern, nicht aber vom Ministerium unterzeichnet ist.

Inhaltlich jedoch entsprechen beide Einvernehmensprotokolle einander für den hier behandelten Bereich der vertragsrechtlichen Bedingungen.

Leichte Unterschiede liegen hingegen hinsichtlich Vorgangsweisen und Funktionen vor, welche für die Provinz Bozen vorerst keine Bedeutung haben, da lokal durch die eigenen Leitlinien bereits geregelt.

In den lokalen Leitlinien nicht geregelt hingegen sind die beiden Themen «Kosten der Schutzmaßnahmen» und «vertragliche Sonderregelungen», für welche derzeit nur auf die allgemeinen Grundsätze abgestellt werden kann.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -

VERTRAGSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR BAUSTELLEN?

Die aufgezeigten Sachverhalte werden somit vorerst lediglich unter dem Gesichtspunkt einer **Nichterfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten** – und dies betrifft bei synallagmatischen Verträgen von Leistung und Gegenleistung somit Besteller und Unternehmen – und entsprechendem Schadenersatz behandelt.

Dies hat zweifelsohne wesentliche Auswirkungen im Hinblick auf eventuelle verbindliche **Fristen**, die zudem mit Strafgeldern abgesichert sind.

Durch diese Identifizierung des Sachverhalts des Arbeits- oder Zahlungsverzuges im GD «Cura Italia» ist nach Auffassung des Verfassers der Umstand des von keiner der beiden Parteien verschuldeten Leistungsverzuges festgelegt; die Rechtsnatur der «**höheren Gewalt – forza maggiore o caso fortuito**» dürfte aufgrund dieser gesetzlichen Festschreibung außer Zweifel stehen.

Daraus folgt, dass die **Untersagung der Arbeit aufgrund des ausgerufenen Notstands grundsätzlich nicht zu Schadenersatzzahlungen bzw. Anwendung der Strafgeldklausel wegen Bauverzögerung gegenüber dem Unternehmen und zugunsten des Bestellers führen kann.**

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG - 3. VERTRAGSWESEN -

VERTRAGSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR BAUSTELLEN?

Problematisch kann unter diesem Gesichtspunkt allerdings die Feststellung sein, ab **wann** die Bauarbeiten wieder hätten **aufgenommen werden dürfen**, und dies das Unternehmen trotz Aufforderung durch den Besteller bzw. in dessen Auftrag der Bauleiter nicht macht.

Diese Problematik könnte in **Südtirol** aufgrund der vom restlichen Staatsgebiet abweichenden Regelungen aus den Verordnungen auch zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Für eine weitergehende Analyse dieser Vertragspathologie ist aber hier weder der geeignete Rahmen, noch der geeignete Zeitpunkt.

Eine Sonderregelung ist für die **öffentlichen Bauarbeiten** zu erwarten, da dort eine einheitliche Vorgangsweise sowie nachvollziehbare Zusatzkostenerfassung erforderlich ist.

Derzeit wird an entsprechenden Vorschlägen durch die Interessensvertreter gearbeitet; allerdings ist der **Zeitpunkt für eine Veröffentlichung noch nicht gekommen**, es müssen die Entwicklungen der nächsten Tage abgewartet werden.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG - 3. VERTRAGSWESEN -

VERTRAGSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR BAUSTELLEN?

Unabhängig von der Unterscheidung zwischen **öffentlichen und privaten Bauvorhaben** müssen die zivil- und vertragsrechtlichen Grundsätze, welche jetzt im Zuge der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Bauarbeiten wesentlich werden, hier beleuchtet werden.

Dabei kann notgedrungen lediglich von der **Regelung des Zivilgesetzbuches** ausgegangen werden; für die konkrete Fallanalyse müssen die entsprechenden Verträge samt Bestandteilen und Entwicklungen im Zuge der Vertragserfüllung erfasst werden.

Es können sich also u.a. folgende **Problempunkte** stellen:

- a) Der Besteller möchte die Arbeiten fortführen, das Unternehmen weigert sich....
- b) Das Unternehmen möchte die Arbeiten fortsetzen, der Besteller weigert sich....
- c) Wie werden mögliche Mehrkosten geregelt?

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -

EIGENHEITEN UND GESETZLICHE MÖGLICHKEITEN AUS DEM WERKVERTRAG

Der Bauvertrag – technisch korrekte Ausdrucksweise «**Unternehmerwerkvertrag**» oder «**Einfacher Werkvertrag**» je nach Umfang und Ausführung – ist im ZGB eigens in den Artt.1655 ff bzw. Artt.2222 ZGB geregelt.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass auch die **öffentlichen Bauaufträge** ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis darstellen, wenn auch durch eine Vielzahl von Sonderbestimmungen – insbesondere der Kodexes der öffentlichen Aufträge – bereits vorab gesetzlich und demzufolge durchaus auch abweichend von den nachstehend aufgezeigten Tatbeständen geregelt.

Hinsichtlich **höherer Gewalt bzw. Mehraufwand** sind verschiedene Tatbestände zu untersuchen, ebenso wie die **Gefahrtragung am Objekt**, die **Unmöglichkeit der Ausführung** und die **Rücktrittsmöglichkeiten** der Vertragsparteien.

Nachfolgend die einzelnen vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Tatbestände, welche im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme von Arbeiten von Belang sein können.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -
EIGENHEITEN UND GESETZLICHE MÖGLICHKEITEN AUS DEM WERKVERTRAG

Art. 1660. (Notwendige Änderungen des Vorhabens)

Ist es zur **fachgemäßen Ausführung** des Werkes **notwendig**, Änderungen des Vorhabens anzubringen, und einigen sich die Parteien nicht, so obliegt es dem **Gericht**, die durchzuführenden Änderungen und die entsprechenden Änderungen des **Preises zu bestimmen**.

Wenn der Umfang der Änderungen ein Sechstel des vereinbarten Gesamtpreises übersteigt, kann der **Unternehmer** vom Vertrag zurücktreten und je nach den Umständen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Wenn die Änderungen von erheblichem Umfang sind, kann der **Besteller** vom Vertrag zurücktreten und hat eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

Art. 1660. (Variazioni necessarie del progetto)

Se per l'esecuzione dell'opera a regola d'arte è necessario apportare variazioni al progetto e le parti non si accordano, spetta al giudice di determinare le variazioni da introdurre e le correlative variazioni del prezzo.

Se l'importo delle variazioni supera il sesto del prezzo complessivo convenuto, l'appaltatore può recedere dal contratto e può ottenere, secondo le circostanze, un'equa indennità.

Se le variazioni sono di notevole entità, il committente può recedere dal contratto ed è tenuto a corrispondere un equo indennizzo.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -
EIGENHEITEN UND GESETZLICHE MÖGLICHKEITEN AUS DEM WERKVERTRAG

Art.1664 (Belastungen+Schwierigkeiten bei Ausführung)

Sofern sich durch **unvorhergesehene unvorhersehbare** Umstände ein solcher Mehrbedarf oder Minderbedarf an Materialien oder an Arbeitskräften ergibt, dass er eine Erhöhung oder Verminderung des vereinbarten Gesamtpreises um mehr als ein Zehntel bewirkt, kann der Unternehmer oder der Besteller eine Neubestimmung dieses Preises verlangen. Die Neubestimmung kann nur für jenen Unterschiedsbetrag, der das Zehntel übersteigt, zugestanden werden.

Wenn sich während der Herstellung des Werkes Schwierigkeiten bei der Ausführung zeigen, die sich aus geologischen, hydrologischen und ähnlichen Gründen ergeben, die von den Parteien nicht vorhergesehen worden sind und die Leistung des Unternehmers erheblich belastender machen, so hat dieser Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Art.1664 (Onerosità o difficoltà dell'esecuzione)

Qualora per effetto di circostanze imprevedibili si siano verificati aumenti o diminuzioni nel costo dei materiali o della mano d'opera, tali da determinare un aumento o una diminuzione superiori al decimo del prezzo complessivo convenuto, l'appaltatore o il committente possono chiedere una revisione del prezzo medesimo. La revisione può essere accordata solo per quella differenza che eccede il decimo.

Se nel corso dell'opera si manifestano difficoltà di esecuzione derivanti da cause geologiche, idriche e simili, non previste dalle parti, che rendano notevolmente più onerosa la prestazione dell'appaltatore, questi ha diritto a un equo compenso.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -
EIGENHEITEN UND GESETZLICHE MÖGLICHKEITEN AUS DEM WERKVERTRAG

Art.1671 (Einseitiger Rücktritt vom Vertrag)

Der Besteller kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn mit der Ausführung des Werkes oder der Leistung des Dienstes bereits begonnen wurde, sofern er den Unternehmer für die getätigten Aufwendungen, die ausgeführten Arbeiten und den entgangenen Gewinn schadlos hält.

Art.1672 (Unmöglichkeit der Ausführung des Werkes)

Wenn der Vertrag aufgelöst wird, weil die Ausführung des Werkes als Folge eines von keiner der Parteien zu vertretenden Grundes unmöglich geworden ist, hat der Besteller den bereits hergestellten Teil des Werkes, soweit er für ihn nützlich ist, im Verhältnis zu dem für das gesamte Werk vereinbarten Preis zu bezahlen.

Art. 1671 (Recesso unilaterale dal contratto)

Il committente può recedere dal contratto, anche se è stata iniziata l'esecuzione dell'opera o la prestazione del servizio, purché tenga indenne l'appaltatore delle spese sostenute, dei lavori eseguiti e del mancato guadagno.

Art.1672 (Impossibilità di esecuzione dell'opera)

Se il contratto si scioglie perché l'esecuzione dell'opera è divenuta impossibile in conseguenza di una causa non imputabile ad alcuna delle parti, il committente deve pagare la parte dell'opera già compiuta, nei limiti in cui è per lui utile, in proporzione del prezzo pattuito per l'opera intera.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -
EIGENHEITEN UND GESETZLICHE MÖGLICHKEITEN AUS DEM WERKVERTRAG

Art.1673 (Untergang oder Verschlechterung der Sache)

Wenn aus einem von keiner der Parteien zu vertretenden Grund das Werk untergeht oder schlechter wird, bevor es vom Besteller angenommen wird oder bevor sich der Besteller mit der Prüfung in Verzug befindet, geht der Untergang oder die Verschlechterung zu Lasten des Unternehmers, sofern dieser das Material geliefert hat.

Wenn das Material gänzlich oder teilweise vom Besteller geliefert wurde, geht der Untergang oder die Verschlechterung des Werkes, soweit sie von dem von ihm gelieferten Material herrühren, zu seinen Lasten und im übrigen zu Lasten des Unternehmers.

Art.1673 (Perimento o deterioramento della cosa)

Se, per causa non imputabile ad alcuna delle parti, l'opera perisce o è deteriorata prima che sia accettata dal committente o prima che il committente sia in mora a verificarla, il perimento o il deterioramento è a carico dell'appaltatore, qualora questi abbia fornito la materia.

Se la materia è stata fornita in tutto o in parte dal committente, il perimento o il deterioramento dell'opera è a suo carico per quanto riguarda la materia da lui fornita, e per il resto è a carico dell'appaltatore.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -

EIGENHEITEN UND GESETZLICHE MÖGLICHKEITEN AUS DEM WERKVERTRAG - LOCKDOWN

Besonders hinsichtlich Art. 1673 ZGB – **Untergang oder Verschlechterung der Sache vor Übernahme** – ist zu gegebenem Anlass anzuführen, dass genau diese Regelung sich mit den Auslegungen hinsichtlich «**Ausgangssperre - lockdown**» im Einklang befindet, da

- einerseits dem Unternehmer die Möglichkeit eingeräumt wurde (siehe Verordnungen des LH Nr. 12/2020), die Baustellen abzusichern (diese VO hat heute aber aufgrund des Widerrufs keine Anwendung mehr, hätte bereits seinerzeit erfolgen müssen!):

*32) **Alle Baustellen sind geschlossen**; ausgenommen davon sind jene, welche Bauarbeiten durchführen, die nötig sind, um die Erbringung von grundlegenden öffentlichen Diensten für die Bevölkerung zu gewährleisten, bzw. um Strukturen wiederherzustellen oder um von Schadensereignissen oder Fehlfunktionen betroffene Anlagen zu sanieren, sowie allen Wartungs- und Installationsarbeiten und kleine Bau- und Nichtbauarbeiten, unbeschadet aller gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsprotokollen zur Vermeidung der Krankheitsübertragungen. **Zulässig sind die für die Schließung der Baustellen nötigen Tätigkeiten, sowie jene, um die Baustellen und die bereits realisierten Bauarbeiten sicherzustellen**; ebenso zulässig sind geringfügige Eingriffe, bei denen es keinen Kontakt mit Personen gibt.*

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -

EIGENHEITEN UND GESETZLICHE MÖGLICHKEITEN AUS DEM WERKVERTRAG UND LOCKDOWN

- - andererseits dem Unternehmer die Möglichkeit gegeben ist, auch die ausgesetzten Baustellen zwecks **Kontrolle und Instandhaltung des Bauwerkes und der Anlagen** zu betreten, vgl. FAQ der Regierung:

È consentito all'imprenditore o a un suo preciso delegato accedere a un'azienda o a un cantiere chiuso, per verificare lo stato dei beni o per per motivi di sicurezza?

È consentito nel caso di eventuali sopralluoghi indifferibili, finalizzati ad accertare la regolarità del funzionamento di alcune attrezzature o apparecchiature rimaste "accese", ovvero "sotto pressione" (come gli impianti idraulici) o in altre situazioni simili, e ciò per evitare danni maggiori.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -

HAT DIE COVID-19-NOTSTANDSSITUATION AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERTRAGSRECHTLICHEN BEDINGUNGEN FÜR BAUSTELLEN?

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass

- **aus der Notstandssituation grundsätzlich kein Vertragspartner – Unternehmer und Besteller – keine finanziellen «Vorteil, Gewinn» ziehen kann,**
- **vom Gesetz eine Tolleranzgrenze von 10% für «unvorhersehbare» Umstände vorgesehen ist, um eine Neubestimmung des Preises verlangen zu können,**
- **dem Besteller grundsätzlich ein unbeschränktes Rücktrittsrecht zusteht, wobei in diesem Falle jedoch der Unternehmer neben den Aufwändungen auch für den entgangenen Gewinn schadlos zu halten ist.**

Jedenfalls aber müssen die jeweiligen Klauseln des Werkvertrages im Lichte der genannten Ausführungen und unter Berücksichtigung des «Konsumentenschutzes» vorab überprüft werden.

Eine Sonderstellung nehmen die sogen. «**Sicherheitskosten**» aus dem GVD.2008/81 ein.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -

COVID-19-NOTSTANDSSITUATION - AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERTRÄGE DER TECHNIKER?

Für die freiberuflichen Aufträge – **Planer, Bauleiter, Sicherheitskoordinator, Verantwortlicher der Bauarbeiten, Verfahrensverantwortlicher bzw. Projektsteuerer** usw. – gelten grundsätzlich dieselben rechtlichen Überlegungen, welche dem Werkvertrag zugrunde liegen.

Der **freiberufliche Auftrag** ist im Zivilgesetzbuch unter den **Artt. 2229 ff** geregelt.

Hinzu kommen noch die «**Aufgabenbestimmung**» aus den spezifischen verwaltungsrechtlichen oder Sonderbestimmungen wie **Landesraumordnungsgesetz** (Planer, Bauleiter z.B. Art. 98), **Gesetz über die Tragbauteile, Barrierefreies Bauen, Klimahausbestimmungen** usw. Als Sonderbestimmungen gelten weiter der **Einheitstext zum Arbeits- und Gesundheitsschutz**, welcher ebenfalls durch sogen. «Garantiepositionen» den Inhalt des einzelnen Auftrages z.T. taxativ vorgibt.

Wohlgemerkt, bei diesen Regelungstatbeständen handelt sich um die vom Freiberufler vorzunehmenden Handlungen, nicht um das formelle Vertragswerk an sich!

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG - 3. VERTRAGSWESEN -

COVID-19-NOTSTANDSSITUATION - AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERTRÄGE DER TECHNIKER?

Es muss noch erwähnt werden, dass der **Umfang der freiberuflichen Leistungen** insbesondere für Bauleiter einen **wesentlichen Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Aufträgen** aufweist: während bei öffentlichen Bauvorhaben die Leistungen bereits in den Vergabebedingungen bzw. einschlägigen Bestimmungen vollinhaltlich aufgelistet sind, und der Werkvertrag für geistige Leistungen lediglich einen «Rahmen» für den zivilrechtlichen Charakter praktisch ohne weitere Gestaltungsfreiheit vorgibt, ist dies im privaten Bauwesen nicht so!

Dort kann beispielsweise ein «**Minimalauftrag**» der Bauleitung lediglich die von den o.a. verwaltungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Kontrollfunktionen umfassen, aber den gesamten vertragsrechtlichen Teil mit der Kontrolle und Überwachung der Bauausführung durch die Unternehmen nicht vorsehen!

Daher müssen zwecks Aufgabenbereich die jeweiligen Klauseln des Vertrages zur Erbringung eines geistigen Werkes im Lichte der genannten Ausführungen und unter Berücksichtigung des «Konsumentenschutzes» vorab überprüft werden.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -

COVID-19-NOTSTANDSSITUATION - AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERTRÄGE DER TECHNIKER?

Art. 2232 (Ausführung des Werkes)

Der Werkhersteller hat den übernommenen Auftrag persönlich auszuführen. Er kann sich jedoch unter seiner Leitung und Verantwortung Stellvertreter und Gehilfen bedienen, wenn die Mitarbeit anderer nach dem Vertrag oder den Gebräuchen erlaubt und mit dem Gegenstand der Leistung nicht unvereinbar ist.

A.d.V. Somit ist auch klargestellt, dass die Mitarbeiter des Freiberuflerbüros sich ebenfalls auf der Baustelle aufhalten und im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben tätig sein können; der Büroinhaber ist in Bezug auf COVID natürlich zu den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen auch für seine Mitarbeiter angehalten, siehe oben.

Art.2232 (Esecuzione dell'opera)

Il prestatore d'opera deve eseguire personalmente l'incarico assunto. Può tuttavia valersi, sotto la propria direzione e responsabilità, di sostituti e ausiliari, se la collaborazione di altri è consentita dal contratto o dagli usi e non è incompatibile con l'oggetto della prestazione.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -
COVID-19-NOTSTANDSSITUATION - AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERTRÄGE DER TECHNIKER?

Art.2233 (Vergütung)

Wurde die Vergütung von den Parteien nicht vereinbart (~~und kann sie nicht nach den Tarifen für die Berufsgruppen oder den Gebräuchen bestimmt werden, A.d.V. nicht mehr in Anwendung!~~), so wird sie vom Gericht (~~nach Einholung der Stellungnahme der Berufsvereinigung, der der Berufstätige angehört,~~) bestimmt.

In jedem Fall muss die Höhe der Vergütung der Bedeutung des Werkes und dem Ansehen des Berufs angemessen sein.

A.d.V. Die Angemessenheit hinsichtlich Ansehen des Berufes ist heute durchaus als praktisch bedenklich zu bewerten, vgl. die übermäßigen Preisabschläge bzw. Dumpingangebote....

Art.2233 (Compenso)

Il compenso, se non è convenuto dalle parti (~~e non può essere determinato secondo le tariffe o gli usi, n.d.r da ritenere abrogato~~) è determinato dal giudice, (~~sentito il parere dell'associazione professionale a cui il professionista appartiene~~).

In ogni caso la misura del compenso deve essere adeguata all'importanza dell'opera e al decoro della professione.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -
COVID-19-NOTSTANDSSITUATION - AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERTRÄGE DER TECHNIKER?

Art.2236 (Haftung des Werkherstellers)

Beinhaltet die Leistung die Lösung technischer Probleme besonderer Schwierigkeit, haftet der Werkhersteller für Schäden nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Art.2236 (Responsabilità del prestatore di opera)

Se la prestazione implica la soluzione di problemi tecnici di speciale difficoltà, il prestatore d'opera non risponde dei danni, se non in caso di dolo o di colpa grave.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -
COVID-19-NOTSTANDSSITUATION - AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERTRÄGE DER TECHNIKER?

Art.2237. (Rücktritt)

Der **Klient** kann vom Vertrag zurücktreten, wobei er dem Werkhersteller die gemachten Aufwendungen zu ersetzen und die Vergütung für die geleistete Arbeit zu bezahlen hat.

Der **Werkhersteller** kann vom Vertrag aus wichtigem Grund zurücktreten. In diesem Fall hat er das Recht auf Ersatz der gemachten Aufwendungen und auf eine Vergütung für die geleistete Arbeit, die unter Berücksichtigung des zugunsten des Klienten erzielten Nutzens zu bestimmen ist.

Der Rücktritt des Werkherstellers ist so auszuüben, dass ein Nachteil für den Klienten vermieden wird.

Art.2237 (Recesso)

Il cliente può recedere dal contratto, rimborsando al prestatore d'opera le spese sostenute e pagando il compenso per l'opera svolta.

Il prestatore d'opera può recedere dal contratto per giusta causa. In tal caso egli ha diritto al rimborso delle spese fatte e al compenso per l'opera svolta, da determinarsi con riguardo al risultato utile che ne sia derivato al cliente.

Il recesso del prestatore d'opera deve essere esercitato in modo da evitare pregiudizio al cliente.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -

COVID-19-NOTSTANDSSITUATION - AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERTRÄGE DER TECHNIKER?

Die Kodexe der **berufsethischen Verhaltensregeln – Deontologie** – sehen für jede Berufsgruppe zwar eigene Regelungen vor, in Bezug auf das hier behandelte Thema bestehen folgende **Grundsätze** :

- *Der Techniker ist verpflichtet, seinen Auftrag mit höchster Sorgfalt und strikt unter Einsatz passender wissenschaftlicher und dafür angeeigneter Kenntnisse für die Bereitstellung von Unterlagen und Akten auszuführen, die für das Erreichen des Ergebnisses, welches Gegenstand des Auftrags ist, angemessen sind.*
- *Keine Verantwortung kann dem Techniker dann vorgehalten oder angelastet werden, wenn trotz der Angemessenheit seines Handelns und trotz des Nichtbestehens schwerwiegender Gründe von Nachlässigkeit, Nichtbeachtung oder Unerfahrenheit, die ihm zugeschrieben werden können, das Ergebnis der Leistung ganz oder teilweise nicht dem Zweck entspricht, welcher Gegenstand des Auftrags ist.*

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -

COVID-19-NOTSTANDSSITUATION - AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERTRÄGE DER TECHNIKER?

- *Um mögliche Schäden für den Auftraggeber zu vermeiden, muss der Techniker die Grenzen seiner eigenen Kenntnisse anerkennen und Aufträge ablehnen, für deren Ausführung er keine ausreichende Vertrautheit mit der Materie zu haben glaubt. Im Falle von nachträglich aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Leistung hat er die Pflicht und das Recht, seinen Ausbildungsstand zu erhöhen und/oder die Beaufsichtigung durch die Organe der Berufskategorie zu beantragen. Auf keinen Fall darf die Erfüllung der Leistung von ungebührlichen Unterdrucksetzungen oder persönlichen Interessen oder Interessen von Unternehmen, Vereinigungen, Organisationen beeinflusst sein, die darauf abzielen, den geistigen Gehalt der Arbeitsleistung zugunsten der abnormen Wirtschaftlichkeit derselben zu vermindern oder ganz aufzuheben.*

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -

COVID-19-NOTSTANDSSITUATION - AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERTRÄGE DER TECHNIKER?

- *Während der Arbeitsverhältnisse mit den Auftraggebern ist der Techniker verpflichtet, mit Genauigkeit jede Einzelheit bezüglich der auszuführenden Tätigkeit festzulegen.*

Insbesondere ist er verpflichtet:

- *a) vorab die Erfüllung der Leistung, welche Gegenstand und Umfang des Auftrages bildet, festzulegen;*
- *b) bei mehr als einer betroffenen Partei, die Auftraggeber über das nachträgliche Auftreten entgegengesetzter oder nebenherlaufender Interessen, die auf die Zustimmung zur Fortsetzung der Beauftragung Einfluss haben können, in Kenntnis zu setzen;*
- *c) bei der Wahrnehmung der Interessen nicht über die Grenzen des erhaltenen Auftrags hinauszugehen;*
- *d) davon Abstand zu nehmen, berufliche Tätigkeiten im Widerspruch zu den Ergebnissen einer bereits ausgeführten Leistung auszuüben und den vorher betroffenen Auftraggeber zu schädigen.*

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -

COVID-19-NOTSTANDSSITUATION - AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERTRÄGE DER TECHNIKER?

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass der freiberufliche Techniker im Gegensatz zum Unternehmen als Erbringer eines geistigen Werkes grundsätzlich eine

LEISTUNGSVERPFLICHTUNG

hat; das bedeutet, er muss gemäß der oben genannten Grundsätze seine Funktionen erfüllen, kann aber nicht dafür zur Verantwortung gezogen werden, wenn das Ergebnis z.B. das Bauwerk nicht den vertraglichen Anforderungen aus dem Unternehmerwerkvertrag entspricht, wenn ihm nicht mangelnde Leistungserfüllung nachgewiesen wird (wobei aber der Techniker seinerseits den Nachweis über die erbrachten Leistungen zu erbringen hat).

Eine typische Leistungsverpflichtung ist die **Bauleitung und die Sicherheitskoordination in der Ausführungsphase**, wo trotz pflichtbewusster Bauleitung oder Sicherheitskoordination das Unternehmen mangelhaft arbeitet.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -

COVID-19-NOTSTANDSSITUATION - AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERTRÄGE DER TECHNIKER?

Im Gegensatz zur Leistungsverpflichtung steht die

ERGEBNISVERPFLICHTUNG

wie sie hingegen typisch für den Unternehmerwerkvertrag ist: Das Bauunternehmen hat nicht lediglich sorgfältig zu arbeiten, sondern dem Besteller das vollständige und funktionstüchtige Werk zu übergeben. Der Besteller hat dann das Recht, die Ausführung zu prüfen und ggf. zurückzuweisen.

Eine Ergebnisverpflichtung kann hingegen in einem **Projektauftrag** bestehen (genehmigtes Einreichprojekt), wie auch bei den Unterlagen, welche der **Sicherheitskoordinator in der Planungsphase** erstellt. Hier muss das Ergebnis als solches vorliegen.

Die Bestimmung der Art der Leistungsverpflichtung ist wesentlich für die Mängelreden und Nachbesserungen, welche vom Techniker verlangt werden können.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 3. VERTRAGSWESEN -

GIBT ES NOCH FRAGEN ?????

ABER SICHER

DAS WORT DEM MODERATOR ...

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 4. AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN UND TECHNIKER -

**IN WELCHER BEZIEHUNG STEHEN TECHNIKER, UNTERNEHMEN UND BAUHERRN
ZUEINANDER IM HINBLICK AUF DIE WIEDERAUFNAHME DER BAUARBEITEN IN ZEITEN
DER COVID-19-KRISE?**

Aus den o.a. Überlegungen hinsichtlich Notstandsverordnungen einerseits, und den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen andererseits, muss zum derzeitigen Kenntnisstand und der aktuellen Rechtslage abgeleitet werden, dass vermutlich der **Gesetzgeber höchstens für öffentlichen Bauvorhaben eine eigene Regelung erlassen wird, während im privaten Bauwesen dies den Parteien überlassen ist.**

Auch die derzeit vorliegenden Vorschläge der Interessensvertreter hinsichtlich **Kostenregelungen** können wohl als Empfehlungen und Richtlinien dienen, unterliegen aber jedenfalls der freien Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, seien es Besteller und Unternehmen, als Auftraggeber und Freiberufler.

Sofern die öffentliche Verwaltung gewillt ist, eine nachvollziehbare Kostenregelung zu erreichen, wird dies im Austausch mit den Interessensverbänden erreicht werden.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 4. AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN UND TECHNIKER -

**IN WELCHER BEZIEHUNG STEHEN TECHNIKER, UNTERNEHMEN UND BAUHERRN
ZUEINANDER IM HINBLICK AUF DIE WIEDERAUFNAHME DER BAUARBEITEN IN ZEITEN
DER COVID-19-KRISE?**

Was hingegen die Vorgangsweise vor allem der Techniker im Hinblick auf zusätzliche Maßnahmen anbelangt, wurden vom **Interdisziplinären Ausschuss der technischen Berufskammern und –Kollegien** IPK unverbindliche Richtlinien erarbeitet, welche bereits auch an die Mitglieder zur Verteilung gelangt sind.

Dabei wurde wesentliches Augenmerk darauf gelegt, den Haftungsbereich für den **Bauleiter** BL und **Sicherheitskoordinator** SKA soweit als möglich abzugrenzen, um nicht unnötige Belastungen zu übernehmen.

Die Analyse der auf **Staatsebene derzeit vorhandenen Auslegungen und Anleitungen** ergibt noch ein sehr unterschiedliches Bild, vor allem im Hinblick auf die Zusatzaufgaben, welche den Sicherheitskoordinator betreffen.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 4. AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN UND TECHNIKER -

**IN WELCHER BEZIEHUNG STEHEN TECHNIKER, UNTERNEHMEN UND BAUHERRN
ZUEINANDER IM HINBLICK AUF DIE WIEDERAUFNAHME DER BAUARBEITEN IN ZEITEN
DER COVID-19-KRISE - BAULEITER?**

Der **Bauleiter** BL hingegen erscheint vielfach als fachliche „Schnittstelle“ zwischen dem Bauherrn, dem Unternehmen und dem Sicherheitskoordinator, wobei sich üblicherweise folgende Bereiche überschneiden:

- Anweisungen und Organisation der Baustelle und deren Unternehmen sowie der weiteren Fachbauleiter: mit Bezug auf COVID wird der BL vornehmlich in Abstimmung mit dem SKA und den Unternehmen, ohne weitere Weisungsbefugnis.
- Überprüfung und Kontrolle der Zusatzkosten für die Unternehmen, ebenfalls ohne weitere Weisungsbefugnis (Vertragspartner ist der Besteller!)
- Schnittstelle für Problemfälle COVID (sei es Infektion als auch Störfälle) mit Informationsverpflichtung (wird noch weiter unten erklärt).

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG - 4. AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN UND TECHNIKER -

IN WELCHER BEZIEHUNG STEHEN TECHNIKER, UNTERNEHMEN UND BAUHERRN ZUEINANDER IM HINBLICK AUF DIE WIEDERAUFNAHME DER BAUARBEITEN IN ZEITEN DER COVID-19-KRISE - BAULEITER?

Die Sondersituation des **Bauleiters für öffentliche Bauarbeiten** im Bezug auf COVID-19 wurde beispielsweise in einer Abhandlung vom 14.04.2020 durch Pier Luigi Gianforte folgendermaßen angegeben:

Per quanto riguarda l'obbligo della preventiva quantificazione e per gli appalti più recenti si richiama quanto previsto dal punto di vista formale dall'art. 7 comma 3 lett. d) del DM 49/2018 e dal punto di vista sostanziale all'art. 8 comma 5 del medesimo DM:

Art. 7. Verifica del rispetto degli obblighi dell'esecutore e del subappaltatore
[...]
3. Il direttore dei lavori esegue le seguenti attività di controllo:
[...]
d) determina in contraddittorio con l'esecutore i nuovi prezzi delle lavorazioni e dei materiali non previsti dal contratto, nel rispetto della procedura di cui all'articolo 8, commi 5 e 6;
[...]
Art. 8. Modifiche, variazioni e varianti contrattuali
[...]
5. Le variazioni sono valutate in base ai prezzi di contratto, ma se comportano categorie di lavorazioni non previste o si debbano impiegare materiali per i quali non risulta fissato il prezzo contrattuale si provvede alla formazione di nuovi prezzi. I nuovi prezzi delle lavorazioni o materiali sono valutati:
a) desumendoli dai prezzi di cui all'articolo 23, comma 16 del codice, ove esistenti;
b) ricavandoli totalmente o parzialmente da nuove analisi effettuate avendo a riferimento i prezzi elementari di mano d'opera, materiali, noli e trasporti alla data di formulazione dell'offerta, attraverso un contraddittorio tra il direttore dei lavori e l'esecutore, e approvati dal RUP.

Stralcio D.M. n. 49 del 07/03/2018.

Ecco quindi che il coordinatore predisporrà e proporrà al direttore dei lavori i nuovi prezzi.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 4. AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN UND TECHNIKER -

**IN WELCHER BEZIEHUNG STEHEN TECHNIKER, UNTERNEHMEN UND BAUHERRN
ZUEINANDER IM HINBLICK AUF DIE WIEDERAUFNAHME DER BAUARBEITEN IN ZEITEN
DER COVID-19-KRISE - SICHERHEITSKOORDINATOR?**

Der **Sicherheitskoordinator** SKA wird von den zitierten Einvernehmensprotokollen – insbesondere jenes vom 19.03.2020 – durchaus mit einer Reihe von operativen Aufgaben betraut, hier eine unvollständige Auflistung:

- Anpassung des SKPlanes an die wegen COVID nötigen Änderungen der Abläufe und Bauzeitenplan, soweit es die örtlichen Bedingungen und die möglichen Überschneidungen der Gewerke gemäß GVD 2008/81 verlangen.
- Kontrolle der formellen Korrektheit der von den ausführenden Unternehmen gelieferten ESP bzw. der getrennten Ergänzungen hierzu in Bezug auf COVID; aus unserer Sicht steht dem SKA nicht eine meritorische Kontrolle der vom Unternehmen angegebenen COVID-Maßnahmen zu.
- Erfassung der allenfalls anfallenden typischen Sicherheitskosten im Sinne des GVD 2008/81.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
-4. AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN UND TECHNIKER -

**IN WELCHER BEZIEHUNG STEHEN TECHNIKER, UNTERNEHMEN UND BAUHERRN
ZUEINANDER IM HINBLICK AUF DIE WIEDERAUFNAHME DER BAUARBEITEN IN ZEITEN
DER COVID-19-KRISE – BIOLOGISCHES RISIKO?**

Es wird sich erst in Zukunft herausstellen, wie das **gemeine biologische Risiko COVID** im Hinblick auf die Garantiepositionen als Arbeitgeber ebenso wie Vorgesetzte und Sicherheitskoordinatoren anzusehen ist.

Einerseits handelt es sich um Schutzmaßnahmen – Abstände, PSA, verschiedenen Turnusse –, die effektiv für die einzelne Baustelle abzustimmen sind, und bei der beispielsweise die PSA eben aufgrund der sich überschneidenden Arbeitsgänge mit gleichzeitiger Anwesenheit von Beschäftigten als Sicherheitsmaßnahme vorzugeben sind.

Andererseits handelt es sich bei COVID um einen allgemeinen Risikofaktor pandemischen Ausmaßes, welcher sich zwischen dem Geschäftsbesuch und der Baustelle nicht wesentlich unterscheidet, somit zuallererst in den Verantwortungsbereich jeden Bürgers fällt.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 4. AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN UND TECHNIKER -

**IN WELCHER BEZIEHUNG STEHEN TECHNIKER, UNTERNEHMEN UND BAUHERRN ZUEINANDER
IM HINBLICK AUF DIE WIEDERAUFNAHME DER BAUARBEITEN IN ZEITEN DER COVID-19-KRISE –
BIOLOGISCHES RISIKO UND HAFTUNG?**

Eine Hilfestellung dazu bieten Rundschreiben und die Tabelle der Risikoeinstufung, welche vom Nationalen Unfallversicherungsinstitut gegen Arbeitsunfälle **INAIL** kürzlich herausgegeben wurden.

Folgender Haftungsgrundsatz scheint nunmehr festzustehen (Zitat il sole 24 ore 22.04.2020):

La responsabilità

Il giudizio di responsabilità per il datore di lavoro dipende dall'accertamento del nesso causale tra l'omessa predisposizione di misure ad hoc e il singolo infortunio del lavoratore, a fronte dell'elevata capacità diffusiva del Coronavirus e dall'attuale incertezza del quadro scientifico di riferimento.

Rischio biologico

Nella valutazione del rischio biologico, cui si garantisce attuazione proprio attraverso i modelli organizzativi (si veda l'articolo 30, comma 1, lett. b), Dlgs 81/2008), rientrano le malattie che possono essere contratte o le patologie di cui è affetto il singolo lavoratore, nonché eventuali situazioni rese note dall'autorità sanitaria.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 4. AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN UND TECHNIKER -

**IN WELCHER BEZIEHUNG STEHEN TECHNIKER, UNTERNEHMEN UND BAUHERRN
ZUEINANDER IM HINBLICK AUF DIE WIEDERAUFNAHME DER BAUARBEITEN IN ZEITEN
DER COVID-19-KRISE - RISIKOBEWERTUNG?**

*Quanto, infine, all'aggiornamento dei documenti di valutazione dei rischi, dei piani di emergenza come dell'informativa scritta annuale sulla sicurezza del lavoro agile (si veda l'articolo 22 della legge 81/2017) o persino dei piani di cantiere, può ritenersi che, come indicato nella nota **dell'Ispettorato nazionale del lavoro 89 del 13 marzo**, per attività non caratterizzate da un'esposizione professionale al rischio di contagio, esso non costituisca un obbligo formale ma semmai solo un'opzione di metodo rimessa alla **discrezionalità di datori di lavoro, committenti, coordinatori e appaltatori**: costoro, previa consultazione del servizio di prevenzione e protezione e del rappresentante dei lavoratori per la sicurezza, potrebbero limitarsi a predisporre appendici ad hoc tenendo sempre conto che, oltre alle contravvenzioni connesse all'inosservanza di singole misure (si veda l'articolo 55, comma 5, lettere da a) a e) o l'articolo 282 commi 1 e 2, lettera a), a fondare la colpa infortunistica può comunque bastare anche solo il richiamo all'articolo 2087 del Codice civile (si vedano le sentenze della Cassazione, IV, 12876/2019; IV, 18409/2018).*

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 4. AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN UND TECHNIKER -

**IN WELCHER BEZIEHUNG STEHEN TECHNIKER, UNTERNEHMEN UND BAUHERRN
ZUEINANDER IM HINBLICK AUF DIE WIEDERAUFNAHME DER BAUARBEITEN IN ZEITEN
DER COVID-19-KRISE – LEITLINIEN TECHNIKER?**

Wie bereits erwähnt, wurde zwischenzeitlich eine praktisch einheitliche Vorgangsweise im **IPK** im Hinblick auf den Umgang mit den Obliegenheiten bei der Wiedereröffnung der Baustellen in COVID-Notstandszeiten als **unverbindliche Leitlinie** festgelegt, welche vornehmlich folgende Aspekte berücksichtigt:

- Weder SKA noch BL steht eine inhaltliche Bewertung der Zulässigkeit für die Wiederaufnahme der Arbeiten zu; sie wird lediglich zur Kenntnis genommen, außer sie verstößt ictu oculi gegen die für jedermann verständlichen Vorgaben aus den Verordnungen des Landeshauptmannes, derzeit beispielsweise die Beschränkung auf 5 Mitarbeiter pro Unternehmen.
- Die Kontrolltätigkeit des SKA beschränkt sich auf rein formale Aspekte wie die Erfüllung der Vorgaben aus SKPlan und ergänztem ESP der Unternehmen, ohne Entscheidungsbefugnis inhaltlicher Natur durch konkludente Handlungen zu übernehmen.

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 4. AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN UND TECHNIKER -

**EMPFEHLUNGEN DER BERUFSKAMMERN UND KOLLEGIEN SOWIE NÜTZLICHE
VERWEISE IM HINBLICK AUF DIE WIEDERAUFNAHME DER BAUARBEITEN IN ZEITEN
DER COVID-19-KRISE**

- Kammer der Architekten RLD - www.arch.bz.it
- Ingenieurkammer - www.ingbz.it
- Geometerkollegium - www.geom.bz.it
- Kollegium der Periti Industriali - www.peritiindustriali.bz.it
- Kammer der Argonomen und Forstwirte - www.odaf.bz.it
- Kammer der Geologen - www.geologitrentinoaltoadige.it
- Autonome Provinz Bozen - www.provinz.bz.it
- Paritätische Komitee im Bauwesen - www.pkb.bz.it
- Hilfspaket **#NeustartSüdtirol**.
- Handelskammer Bozen - <http://www.hk-cciaa.bz.it/de/dienstleistungen/corona-virus>

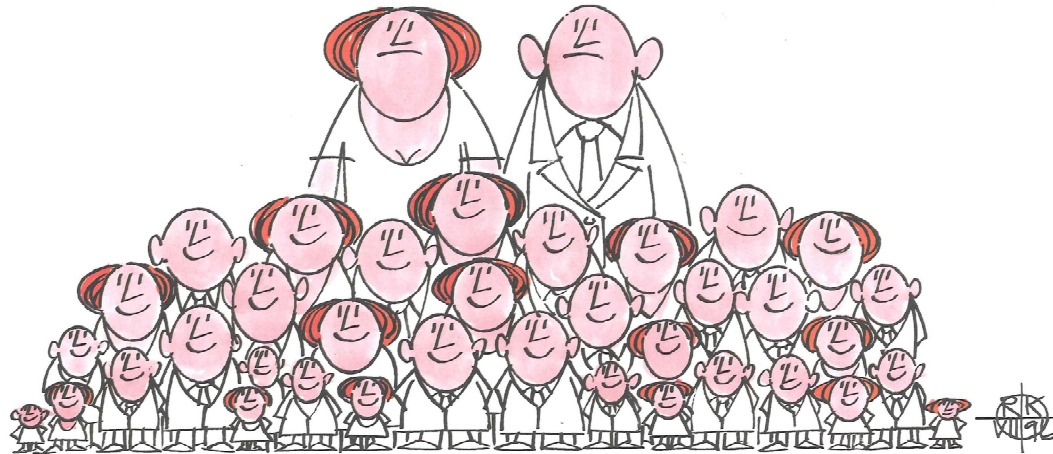
CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
- 4. AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN UND TECHNIKER -

GIBT ES NOCH FRAGEN ?????

ABER SICHER

DAS WORT DEM MODERATOR ...

CORONA COVID-19, WAS JETZT? - AUSWIRKUNGEN AUF PLANUNG UND BAULEITUNG
... NOCH WAS HEITERES ZUM ABSCHLUSS ...



Man sollte die Dinge nehmen wie sie kommen. Aber man sollte
dafür sorgen, daß die Dinge so kommen, wie man sie nehmen möchte.

Curt Coeltz